

## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Vollzug der Sicherungsverwahrung**

**(Drs. 16/13834)**

**hier: Art. 55 (Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 55 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

### **Begründung:**

Um dem Angleichungsgrundsatz Rechnung zu tragen sollen vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass gewährt werden. Das BVerfG hat im Übrigen gefordert, dass in wesentlichen Kernbereichen – hinsichtlich Behandlung, Betreuung und Motivation des Untergebrachten und der Gewährung von Vollzugslockerungen – das Handeln der Vollzugsanstalten durch klare normative Vorgaben wirksam auf einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug der Sicherungsverwahrung verpflichtend werden muss. Zu weite Beurteilungs- und Ermessensspielräume dürfen nicht gewährt werden (vgl. Urteil vom 4. Mai 2011, Rn 121).